

Förderverein ungehinderte Musik

Statuten

Gründungsversammlung vom 27.08.2010

Mitgliederversammlung vom 26.01.2014

Mitgliederversammlung vom 04.05.2018

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **'Förderverein ungehinderte Musik' (FUM)** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II Zweck

Art. 2

Der Verein engagiert sich für die kulturelle Arbeit, insbesondere Musik, von behinderten Menschen. Er unterstützt die SFUM-Konzertband. Der Verein kann nach Möglichkeit ebenfalls andere Musikgruppen unterstützen, die daraus hervor gegangen sind, oder deren Wirken ähnlich ausgerichtet ist.

Eine Unterstützung anderer Kulturgruppen wird vom Vorstand beschlossen und muss bei der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 2.1.

Die Unterstützung der SFUM-Konzertband oder anderer Gruppen ermöglicht

- den Konzertbetrieb
- den Ausbildungsbetrieb
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Coaching von Kulturschaffenden mit einer Behinderung.

Art. 3

Der Verein baut eine musikalische Ausbildungsstätte für Menschen mit einer geistigen Behinderung auf. Er unterstützt alle vorbereitenden Schritte, die für sinnvoll erachtet werden und übernimmt so lange die Trägerschaft, bis eine andere definitive Organisationsstruktur von den dann zuständigen Gremien beschlossen ist.

Art. 3.1.

Die Unterstützung des Ausbildungsbetriebes ermöglicht

- die Erarbeitung eines Betriebskonzeptes
- die vertragliche Verpflichtung von Lehrgangs-TeilnehmerInnen und Lehrpersonen
- die Organisation der benötigten Gelder

Art. 4

Zur Erreichung seiner Ziele kooperiert der Verein mit anderen Gruppierungen, denen das Kulturschaffen von behinderten Menschen und/ oder anderen Randgruppen ebenfalls ein Anliegen ist.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Art. 5.1.

Der FUM besteht aus Mitgliedern und Gönnermitgliedern. Die Form der Mitgliedschaft wird beim Eintritt deklariert und kann per Beginn jedes neuen Vereinsjahres geändert werden. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 11 der Statuten.

Art. 6

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Besteht Uneinigkeit über einen entsprechenden Entscheid, ist die Mitgliederversammlung Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Damit der Austritt gültig ist, muss er bis spätestens 30. November beim Vorstand eingetroffen sein. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

IV Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Kontrollstelle
- c) der Vorstand

V Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird wenigstens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie kann ebenfalls auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat wenigstens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- § Abnahme der Jahresberichte
- § Genehmigung der Jahresrechnungen
- § Kenntnisnahme der Revisionsberichte
- § Genehmigung des Budgets

- § Entlastung des Vorstands
- § Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- § Wahl der Kontrollstelle

- § Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- § Bestätigung der vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder
- § Statutenänderungen
- § Beschlussfassung über alle weiteren, vom Vorstand traktandierten Geschäfte
- § Auflösung des Vereins

Art. 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein geheimes (schriftliches) Vorgehen fordert.

Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

VI Kontrollstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle. Sie wird für ein Jahr gewählt und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

VII Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins, besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- Allgemeine Geschäftsführung, sofern sie nicht delegiert wurde
- Erstellung des Budgets
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mittelbeschaffung
- Festsetzung der Honorare, Abgeltungen und Beiträge
- Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets

VII Finanzen

Art. 15

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16

Die Einnahmen bestehen aus

- § Mitgliederbeiträgen
- § Spenden
- § weiteren Einnahmen

VIII Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 17

Bei einer Vereinsauflösung, welcher zwei Drittel der an der entsprechenden Mitgliederversammlung Anwesenden zustimmen müssen, werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person zugewendet.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten treten durch Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 26. 01. 2014 in Kraft. Sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 26.01.2014 und vom 04.05.2018 geändert.

Die Präsidentin:



der Aktuar:

